

Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Kindertageseinrichtung St. Tobias der Gemeinde Aletshausen

(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aletshausen folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren werden durch Lastschrift eingezogen, (hierzu ist der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zu erteilen) oder sind auf ein gemeindliches Bankkonto zu überweisen.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Kalendermonat werden für Kinder im Kindergarten (§2 Abs.2 Buchstabe b der Kindertageseinrichtungssatzung) folgende Gebühren erhoben

a) Buchungszeit 4-5 Stunden	70,00 €
b) Buchungszeit mehr als 5 Stunden	73,00 €
c) Buchungszeit mehr als 6 Stunden	76,00 €
d) Buchungszeit mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	79,00 €.

(2) Für jeden angefangenen Kalendermonat werden für Kinder in der Kinderkrippe (§2 Abs.2 Buchstabe a der Kindertageseinrichtungssatzung) folgende Gebühren erhoben

a) Buchungszeit 4-5 Stunden	130,00 €
b) Buchungszeit mehr als 5 Stunden	140,00 €
c) Buchungszeit mehr als 6 Stunden	150,00 €
d) Buchungszeit mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	160,00 €.

(3) Die Buchungszeit kann ohne Angabe von Gründen einmal während des Kindergartenjahres geändert werden. Eine weitere Änderung ist nur in begründeten Einzelfällen (z. B. wegen Berufstätigkeit) möglich.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind je Buchungszeit um je EURO 10,00 ermäßigt und für das dritte und weitere Kinder je Buchungszeit um je EURO 20,00 gesenkt.

§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Dritter Teil: Schlußbestimmungen:

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindergartenbenutzung vom 20.11.2012 außer Kraft.

Gemeinde Aletshausen
Aletshausen, 14.02.2017

Duscher
Duscher
1. Bürgermeister

